

2187

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten § 43 der Staatsverfassung des Kantons Luzern.

(Vom 15. März 1927.)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1926 ersucht der Regierungsrat des Kantons Luzern um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung für das vom Grossen Rat am 12. Mai 1926 erlassene und in der Volksabstimmung vom 18. Juli 1926 angenommene Verfassungsgesetz, durch welches § 43 der Staatsverfassung abgeändert und damit das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat neu geregelt wird.

In seinem § 1 gibt das neue Verfassungsgesetz den Wortlaut wieder, der an die Stelle des bisherigen § 43 der Staatsverfassung getreten ist. Diese Bestimmung lautet in ihrer alten und neuen Fassung folgendermassen:

Bisheriger Text.

Das souveräne Volk wählt nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes in fünfundfünfzig Wahlkreisen nach der am Ende beigefügten Übersicht in gemeinde- bzw. kreisweiser Abstimmung seine Stellvertreter in den Grossen Rat.

Die Wahlversammlungen ernennen auf je tausend Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung des Wahlkreises nach Massgabe der jeweiligen neuesten eidgenössischen Volkszählung ein Mitglied in den Grossen Rat. Eine Bruchzahl von fünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Neuer Text.

Die Mitglieder des Grossen Rates werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt, wobei jeder der in § 38, Ziff. 1, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1909 bezeichneten Hypothekarkreise einen Wahlkreis bildet.

Das Verfahren wird durch ein Gesetz geordnet. Das Gesetz soll bestimmen, dass bei der Ausrechnung des Wahlergebnisses die Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises durch die um eins vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Grossratsmitglieder zu teilen und die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den

so erhaltenen Quotienten folgt, vorläufige Verteilungszahl ist.

Jeder Wahlkreis wählt auf je zwölfhundert Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Massgabe der jeweiligen neuesten Volkszählung ein Mitglied des Grossen Rates. Eine Bruchzahl von sechshundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Die Zahl der auf dieser Grundlage von jedem Wahlkreise zu wählenden Mitglieder ist jeweilen nach erfolgter eidgenössischer Volkszählung durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.

Im Kanton Luzern ist das Verhältniswahlverfahren bereits durch das Verfassungsgesetz vom 3. März 1909 eingeführt und eingehend geregelt worden. Darnach wurde zur Ausrechnung des Wahlergebnisses die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel durch die Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung (aufgerundet auf eine ganze Zahl) ergab die Wahlzahl. Sodann wurde einer Wahlliste so oftmal ein Vertreter zuerkannt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmzettel enthalten war (§ 6 des Gesetzes).

An die Stelle jenes Gesetzes tritt nun das neue, vorliegende Verfassungsgesetz. Es bestimmt wiederum grundsätzlich, dass die Mitglieder des Grossen Rates nach dem Verhältniswahlverfahren zu wählen sind. Die Ordnung des Verfahrens jedoch überlässt es einem besondern Gesetze. Immerhin setzt es die Wahlkreise fest und schreibt insbesondere selbst vor, wie das Wahlergebnis ermittelt werden soll. Darnach ist (abweichend von der bisherigen Ordnung) bei der Ausrechnung des Wahlergebnisses die Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises durch die um eins vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Grossratsmitglieder zu teilen. Das Ergebnis dieser Division, aufgerundet auf eine ganze Zahl, soll dann die Verteilungszahl (im frühern Gesetz „Wahlzahl“ genannt) sein. Massgebend für die Verteilung der Mandate ist somit nicht mehr der Teiler n , sondern der Teiler $n + 1$.

Als weitere Neuerung sieht der Verfassungsartikel vor, dass nur auf je 1200 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung oder auf eine Bruchzahl von sechshundert Seelen ein Mitglied des Grossen Rates gewählt werden soll, währenddem früher bereits 1000 Seelen oder eine Bruchzahl von 500 Seelen einen Vertreter in den Grossen Rat entsenden durften

Die §§ 2 und 3 des Verfassungsgesetzes enthalten nur Übergangsbestimmungen. § 4 erklärt schliesslich das frühere Gesetz über die Verhältniswahl vom 3. März 1909 sowie alle andern dem neuen Gesetz widersprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften für aufgehoben. Besonders wird festgesetzt, dass die §§ 23 und 95, Abs. 1, der Staatsverfassung, wie schon seit der Einführung der Verhältniswahl, so auch fernerhin aufgehoben bleiben, soweit sie mit den besondern, für diese Wahlen erlassenen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Durch die vorliegende Verfassungsrevision werden einige Bestimmungen des seit langem bestehenden und gewährleisteten Wahlverfahrens abgeändert. Sie enthalten Anordnungen, die der Kompetenz des kantonalen Verfassungsgesetzgebers anheimgestellt sind und dem Bundesrechte nicht zuwiderlaufen würden. Wir beantragen Ihnen deshalb, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 15. März 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung des abgeänderten § 43 der Staatsverfassung
des Kantons Luzern.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1927 über die Gewährleistung des abgeänderten § 43 der Staatsverfassung des Kantons Luzern,

in Erwägung, dass der abgeänderte § 43 der Staatsverfassung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem in der Volksabstimmung vom 18. Juli 1926 angenommenen § 43 der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
abgeänderten § 43 der Staatsverfassung des Kantons Luzern. (Vom 15. März 1927.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2187
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1927
Date	
Data	
Seite	317-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 986

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.